

Liebe Klientinnen und Klienten,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem gestern beschlossenen COVID19-Gesetz. Es werden die daraus wichtigsten Aussagen hinsichtlich UnternehmerInnen wie folgt zusammengefasst:

- Es wird ein „**COVID19-KRISENBEWÄLTIGUNGSFONDS**“ aufgelegt, der mit **€ 4 Mrd.** dotiert und vom **Bundesministerium für Finanzen** verwaltet wird
- Mit diesem Fonds sollen folgende Maßnahmen für Unternehmer finanziert werden:
 - **Vereinfachte Möglichkeit Kurzarbeit** im Unternehmen umzusetzen
 - **Beihilfen und Förderprogramme** im Zusammenhang mit Kurzarbeit – klare Zielsetzung Kündigungen zu vermeiden
 - **Finanzielle Abmilderung der Einnahmeausfälle**
 - **Konjunkturbelebungsprogramme** – realistischer Weise erst nach Bewältigung der aktuellen Situation
 - Gewährung **finanzieller Unterstützung (Überbrückungs- und Betriebsmittelkredite) und Haftungsübernahmen** zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten und Insolvenzprofilaxe;
 - **Konkrete Richtlinien sind noch offen**; betont wird jedoch, dass es **KEINEN Rechtsanspruch** und kein subjektives Recht auf finanzielle Unterstützung geben wird, heißt im Klartext: man legt sich nicht fest und wird im Ermessen entscheiden
 - in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz wird darauf hingewiesen, dass mit einer hohen Anzahl an Anträgen zu rechnen ist und alles getan werden muss, dass diese rasch und effizient bearbeitet werden; dazu wird man sich geeigneter etablierter Behörden bedienen (Kontrollbank, aws etc)
 - diese Unterstützung soll **explizit für alle Unternehmen, die in Österreich operativ tätig sind**, möglich sein – unabhängig von Rechtsform, Größe und Branche
- **BESCHRÄNKUNGEN BEIM OFFENHALTEN VON UNTERNEHMEN -vorläufig 16. – 22.3.2020**
 - **Gastronomie** hat ab 17.3. vollständig geschlossen zu halten
 - NICHT umfasst: Lieferservice ohne Kundenverkehr und Beherbergungsbetriebe
 - **Handels- und Dienstleistungsbetrieb**
 - **Kundenverkehr in Geschäftslokalen im Handels- und Dienstleistungsbereich ist vollkommen einzustellen** (Strafdrohung bei Nichtbeachtung für Unternehmer: bis zu EUR 30.000); **es geht hier um den Kundenverkehr**, der Betrieb kann fortgeführt werden, ist aber für Kunden geschlossen - diese können bis auf Weiteres nur telefonisch, per Email uäm serviciert werden

- **Unternehmen, in denen kein Kontakt mit Kunden besteht, sind von dem Verbot nicht betroffen.** Ebenso sind UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen oder Personen, die im Unternehmen Dienstleistungen erbringen (zB Reinigungsarbeiten), vom Betretungsverbot nicht betroffen
- **Produzierender Unternehmen**
 - von dieser Maßnahme nicht betroffen

Für viele von Ihnen werden die Möglichkeiten der Kurzarbeit sowie konkrete Überbrückungshilfen von besonderer Wichtigkeit sein. Wir verfolgen hier die Entwicklungen ganz genau und informieren Sie selbstverständlich, sobald Richtlinien und Möglichkeiten zur konkreten Antragstellung bestehen, wie diese erfolgen kann und von wem unter welchen Voraussetzungen diese beantragbar ist.

Zu den gestern mittels Aussendung kommunizierten **Möglichkeiten von Stundungs-, Aussetzungs- und Herabsetzungsanträgen hinsichtlich Finanzbehörden, SVS und Gebietskrankenkassen** dürfen wir **FOLGENDES UPDATE HINSICHTLICH STEUERN** kommunizieren, das Ergebnis einer heute zwischen Bundesministerium für Finanzen und Steuerberatern erzielten Übereinkunft ist:

- **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2020** sind ab sofort vereinfacht auf Antrag herabsetzbar bzw. auch auf Null festsetzbar
 - **Voraussetzung:** Glaubhaftmachung, konkreter Betroffenheit durch SARS-CoV-2
 - **Die Anträge werden sofort bearbeitet und unbürokratisch erledigt**

Wird von uns für Sie in Abstimmung erledigt.

- Ist zwar mit Steuerzahlungen zu rechnen, können diese aber auf Grund eines durch SARS-CoV-2 ausgelösten **liquiditätsmäßigen Notstandes** nicht geleistet werden, kann eine **zinsfreie Stundung** beantragt werden.
- **Abgabeneinhebung** (insbesondere **Umsatzsteuern**) können auf Antrag gestundet bzw. in Raten entrichtet werden; von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen wird bei glaubhafter Darlegung der Betroffenheit von SARS-CoV-2 seitens der Finanzbehörden Abstand genommen

Diese Maßnahmen sind als sinnvolle **Erleichterungen** gedacht, bitte schließen Sie daraus NICHT, dass Steuerzahlungen in Österreich 2020 abgeschafft wurden... wir unterstützen Sie selbstverständlich, aber **gehen wir bitte umsichtig mit den Möglichkeiten um.**

Mit herzlichen Grüßen aus unserer Kanzlei

**Philip Chlupacek, Michael Brookhouse, Paul Hafner
UND das gesamte TAXCOACH-Kanzleiteam**